

3. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Ivenack über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Unteren Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen und des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019 S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung **Ivenack vom 08.12.2020** folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Ivenack über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert

Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 3 und 4 nach der Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS). Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Die ALKIS Daten finden Anwendung, wenn nicht bis zum 31.3. des Erhebungsjahres, nachweislich Änderungen durch den Gebührenpflichtigen bekannt gegeben werden.

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert

Die jährliche Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

„Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen:

1. Eine Grundgebühr in Höhe von **9,00 €** für jedes Grundstück (Grundbuch) bis 5.000 m² (0,5 ha).
2. Eine Gebühr je ermittelter Beitragseinheit (BE) in Höhe von **8,94 €** für Grundstücke (Grundbücher) über 5.000 m² (0,5 ha).

„Obere Havel/Obere“ Tollense Neubrandenburg:

1. Eine Grundgebühr in Höhe von **9,00 €** für jedes Grundstück (Grundbuch) bis 5.000 m² (0,5 ha)

2. Eine Gebühr je Hektar in Höhe von **14,59 €** für Grundstücke (Grundbücher) über 5.000 m² (0,5 ha)

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ivenack, den 08.12.2020

Lüth
Bürgermeister

- Siegel -